

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2020-1345

vom 22. September 2020

## **Verwaltungsinterne Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Entscheid des Bundesrats vom 2. September 2020)**

### **1. Ausgangslage**

1.1. Der Bundesrat hat ab dem 28. Februar 2020 Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus eingeleitet und diese bis am 21. März 2020 schrittweise verschärft. Ab dem 27. April 2020 hat er die Massnahmen in verschiedenen Schritten wieder gelockert und am 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz (EpG) beendet. Seit dem 22. Juni 2020 sind auch Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen wieder erlaubt. Aktuell besteht eine besondere Lage gemäss Art. 6 des Epidemiengesetzes.

1.2. Grossveranstaltungen mit über 1000 Besucherinnen und Besuchern oder über 1000 mitwirkenden Personen sind aktuell gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) verboten. Diese Bestimmung gilt nur bis zum 30. September 2020 (Art. 15 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

1.3. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Dabei gelten strenge Schutzmassnahmen und die Kantone müssen die Anlässe bewilligen. Die Kantone müssen dabei ihre epidemiologische Lage und ihre Kapazitäten für das Content Tracing berücksichtigen. Bund und Kantone haben sich am 20. August 2020 über einheitliche Bewilligungskriterien für Grossanlässe ausgetauscht. Der Bundesrat hat nach Rücksprache mit den Kantonen und Verbänden an seiner Sitzung vom 2. September 2020 die Bewilligungsvoraussetzungen festgelegt (Änderungen vom 2. September 2020 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Massgeblich sind die neuen Art. 6a bis 6c der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind weiterhin nicht bewilligungspflichtig. Für diese gilt Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

1.4. Zuständig für die Bewilligung von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind die Kantone. Der Bund verweist dabei auf das Erfordernis der notwendigen Zustimmung durch die «zuständigen kantonalen Behörden» (Art. 6a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab dem 1. Oktober geltenden Fassung). Im Kanton Basel-Landschaft sind grosse Spielstätten für kulturelle oder sportliche Anlässe vorhanden wie etwa das Z7 in Pratteln, die St. Jakobshalle sowie die Eishalle St. Jakob Arena in Münchenstein. In zahlreichen Gemeinden des Kantons werden Fastnachtsumzüge und andere Fasnachtsveranstaltungen mit zum Teil deutlich mehr als 1000 Teilnehmenden/Besucherinnen und Besuchern durchgeführt. Demzufolge muss für den Kanton Basel-Landschaft festgelegt werden, welches die zuständigen Behörden für die Behandlung der Gesuche für Grossveranstaltungen sind.

## **2. Festlegung der Zuständigkeiten für die Behandlung der Gesuche für Grossveranstaltungen**

2.1 Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]). Er sorgt für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation (§ 76 Abs. 2 KV).

2.2 Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen (§ 17 Bst. a des Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft [RVOG BL]). Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu (§ 20 Abs. 1 RVOG BL). Bei der Aufgabenzuweisung beachtet er insbesondere den Zusammenhang der Aufgaben, die effiziente Aufgabenerfüllung und ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sowie die sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen (§ 20 Abs. 2 RVOG BL). Die Direktionen und die weiteren Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 22 Abs. 1 RVOG BL).

2.3 Der Bund sieht per 1. Oktober 2020 eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen vor. Zuständig für den Vollzug sind die Kantone. Da bis anhin keine solche Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen bestanden hat, ist es notwendig, dass der Regierungsrat festlegt, welche Verwaltungseinheiten für die Bearbeitung von Gesuchen um solche Bewilligungen zuständig sind. Dabei erachtet es der Regierungsrat in Anwendung der in § 20 Abs. 2 RVOG BL genannten Grundsätze als sinnvoll, dass die jeweils sachlich zuständige Direktion für die Bearbeitung der Gesuche als zuständig erklärt wird.

2.4 Demnach ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion insbesondere zuständig für die Bewilligung von Sportveranstaltungen sowie für Veranstaltungen in Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Konzertlokale), mit Ausnahme des gastwirtschaftlichen Teils (zuständig: Sicherheitsdirektion); die Sicherheitsdirektion insbesondere für die Bewilligung von gastwirtschaftlichen Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Betrieben und in Privaträumen, für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie für Veranstaltungen auf Gemeindeareal (zum Beispiel Fasnachtsveranstaltungen) oder in Gemeinderäumlichkeiten. Sie hört im Vorfeld die jeweils betroffene Gemeinde an. Die Direktionen sind ermächtigt, die Behandlung der Gesuche für Grossveranstaltungen und die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung an eine Dienststelle zu delegieren (§ 20 Abs. 4 RVOG). In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Grossanlässen mit sehr vielen Teilnehmenden/Besucherinnen und Besuchern kann die zuständige Direktion das Gesuch dem Regierungsrat mit dem Antrag um Bewilligung unterbreiten. Im Vorfeld hat die zuständige Direktion für alle Gesuche bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bzw. beim Amt für Gesundheit eine Stellungnahme zur Verträglichkeit der Grossveranstaltung mit der epidemiologischen Lage und über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen einzuholen. Neben der epidemiologischen Lage sieht der Bundesrat mit den Kapazitäten des Contact-Tracings (Art. 6a Abs. 3 Bst. B Covid-19 Verordnung besondere Lage) ein zweites zu prüfendes Kriterium vor.

2.5 Eine Bewilligung wird nur erteilt, solange die Lage in den Spitälern «Leben mit Covid-19», Phase 1.1. gemäss RRB 2020-756 vom 26. Mai 2020 besteht, das heisst, dass die Bettenbelegung im Kantonsspital Baselland, Standort Bruderholz, mit Covid-19 Patienten oder Patientinnen maximal 10 Intensivpflegebetten, davon 8 beatmete Personen, beträgt. Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert und epidemiologische Warnwerte überschritten werden oder das Amt für Gesundheit aufgrund anderweitiger Einschätzungen zur epidemiologischen Lage (zum Beispiel aktuell zu bewältigende Ausbrüche im Contact Tracing; Berücksichtigung der regionalen Gesamtsituation) zum Schluss kommt, dass die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann. Ein Widerruf der Bewilligung wird in der Regel zwei Wochen vor der Veranstaltung beschlossen. Für Anlässe in der St. Jakobshalle und in der Eishalle

St. Jakob Arena werden die entsprechenden epidemiologischen Kennwerte aus Basel-Landschaft und Basel-Stadt herangezogen.

2.6 Neben der Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist die Vorlage eines Schutzkonzepts gemäss der Covid-19 Verordnung besondere Lage (Vorgaben für Schutzkonzepte, Anhang zur Covid-19 Verordnung, Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs.2) eine zwingende Voraussetzung für die Bewilligungserteilung.

2.7 Kommt die jeweils zuständige Direktion zum Schluss, dass ein Gesuch betreffend eine Grossveranstaltung mit mehr als 1000 Personen abzulehnen oder zu widerrufen ist, so ist der Sachverhalt in jedem Fall dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen. Der Regierungsrat trägt damit der Tragweite, die ein solcher Entscheid für die Veranstalter und die Veranstalterinnen hat, Rechnung. Es wird dadurch ausserdem gewährleistet, dass ablehnende Entscheide möglichst rasch gerichtlich überprüft werden können (Beschwerde an das Kantonsgericht).

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Bearbeitung der Gesuche um die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung von Grossveranstaltungen soll durch die bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden. Ob allenfalls zeitweise zusätzliche personelle Mittel in Form von Fachpersonal benötigt werden, kann aktuell nicht zuverlässig beurteilt werden, sondern hängt ab von der aus heutiger Sicht sehr unsicheren Zahl der Anträge zur Bewilligung von Grossveranstaltungen. Es ist kaum möglich, hierfür zum Voraus eine seriöse Prognose zu stellen. Sollten die personellen Ressourcen nicht ausreichen, um die Bewilligungsgesuche für Grossveranstaltungen zu bearbeiten, müsste die betroffene Direktion ein entsprechendes Kreditüberschreitungsbegehren gemäss § 26 des Finanzhaushaltsgesetzes einreichen.

### **4. Kommunikation**

Für die Kommunikation an die potenziellen Veranstaltenden und an die Gastro Baselland zuhauenden der gastwirtschaftlichen Betriebe sind die zuständigen Direktionen, bzw. ihre sachnahen Dienststellen (BKSD: Amt für Kultur und Sportamt, SID: Generalsekretariat) verantwortlich. Die Landeskanzlei ist zuständig für die Kommunikation an die Medien in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion.

### **5. Beschluss**

- ://:
1. Der Regierungsrat stellt fest, dass per 1. Oktober 2020 die Kantone zuständig sind für die Bewilligungen von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
  2. Die Gesuche für die Erteilung der Bewilligungen sind zusammen mit dem Schutzkonzept jeweils mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen schriftlich bei der Standortförderung (VGD) einzureichen.
  3. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist die jeweils sachlich zuständige Direktion. Diese kann die Behandlung der Gesuche um die Durchführung von Grossveranstaltungen und die Zuständigkeit für Bewilligungen an ihre sachnahe Dienststelle delegieren. In bestimmten Fällen kann die zuständige Direktion die Gesuche dem Regierungsrat mit dem Antrag um Bewilligung unterbreiten.
  4. Sachlich zuständige Direktionen sind:
    - a. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion insbesondere für die Bewilligung von Sportveranstaltungen sowie für Veranstaltungen in Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Konzertlokale). Gesuche mit einem gastwirtschaftlichen Teil sind vorgängig der Sicherheitsdirektion zur Stellungnahme zu unterbreiten.
    - b. die Sicherheitsdirektion insbesondere für die Bewilligung von gastwirtschaftlichen

Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Betrieben und in Privaträumen, für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie für Veranstaltungen auf Gemeindeareal oder in Gemeinderäumlichkeiten.

5. Vor dem Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist beim Amt für Gesundheit, VGD, die Stellungnahme zur Verträglichkeit mit der epidemiologischen Lage und über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen einzuholen.
6. Ablehnende Entscheide betreffend Gesuche für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen trifft der Regierungsrat. Dieser ist ebenfalls zuständig für den Widerruf von erteilten Bewilligungen für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
7. Die Kommunikation dieses Beschlusses erfolgt:
  - a. an die potenziellen Veranstaltenden: durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kultur und Sportamt;
  - b. an die Gastro Baselland zuhanden der gastwirtschaftlichen Betriebe: durch die Sicherheitsdirektion, Generalsekretariat;
  - c. an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden durch die Zustellung dieses Beschlusses;
  - d. an die Medien durch die Landeskanzlei in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion.

Beilage:

- Medienmitteilung

Verteiler:

- Landeskanzlei
- Alle Direktionen
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- Staatskanzlei Kanton Basel-Stadt
- Sicherheitsdirektion

Die Landschreiberin:

*E. Haas Diehrich*